

## **Smart Metering im Spannungsfeld von Regulator, Technik und Verteilernetzbetreiber**

**Hermann EGGER<sup>1</sup>**

### **Inhalt**

Die Europäische Union erwartet sich durch die gesetzliche Verpflichtung (ESD/2009/72/EG) vom flächendeckenden Einsatz von elektronischen Stromzählern (80% bis 2020) Einsparungen beim Stromverbrauch und einen Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele. Demnach soll es bis zum Jahr 2020 gelingen, den Energieverbrauch durch Effizienzsteigerungen um 20 % zu verringern, den Anteil erneuerbarer Energie an der Gesamtenergieaufbringung auf 20 % zu erhöhen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 20 % zu verringern.

In Österreich wurde im EIWOG 2010 (§83 und §84) die Basis für die Umsetzung der europäischen Gesetzgebung festgelegt. Aufgrund der vom 24. April 2012 verabschiedeten „Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung“ (IME-VO) müssen bis Ende 2015 mindestens 10 % der Kundenanlagen mit elektronischen Zählern ausgestattet sein, bis Ende 2017 müssen 70 % der Kundenanlagen umgerüstet sein. Der Wert von mindestens 95 % muss bis Ende 2019 erreicht sein. Weitere rechtliche Rahmenbedingungen wurden mit der „Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung“ (IMA-VO) vom 1. November 2012, welche den Anwendungsbereich und die Anforderungen an intelligente Messgeräte definiert, sowie mit der „Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellungsverordnung“ (DAVID-VO), welche die Darstellung der Verbrauchsinformation für den Kunde, geschaffen. Das EIWOG 2010 (Novelle 2013) sieht eine vielfach diskutierte Opt-Out-Möglichkeit vor, welche dem Kunden die gesetzliche Möglichkeit bietet, vom Einbau eines intelligenten Messgerätes Abstand zu nehmen.

Wichtige Aspekte bei der flächendeckenden Einführung von intelligenten Messgeräten (Smart Meter) sind der Datenschutz und die Datensicherheit. Diese Aspekte sind vom Gesetzgeber derzeit nicht vollständig geregelt. Eine vollständige Auslesung von 15-Minutenwerten ist derzeit nur auf Grund einer eindeutigen vertraglichen Vereinbarung (Mehrfachtarife, Leistungsmessung) oder einer expliziten Zustimmung des Kunden zulässig.

Die mit der Umsetzung von intelligenten Messgeräten gesetzlich verpflichteten Verteilernetzbetreiber stehen vor enormen Herausforderung, insbesondere auf Grund unpräziser gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sowie der am Markt verfügbaren Technik.

Abschließend soll ein möglicher Branchenvorschlag diskutiert werden.

---

<sup>1</sup> KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 2, Österreich, [www.kelag.at](http://www.kelag.at)